



Vor 75 Jahren:

Die nationalsozialistische Hinrichtungswelle im Jahr 1943

WINFRIED R. GARSCHA

Die Jahre 1942, 1943 und 1944 bildeten die mit Abstand mörderischste Periode der NS-Justiz, deren Höhepunkt das Jahr 1943 war. Im Wiener „Grauen Haus“¹ wurden 1942 fünf Mal so viele Menschen wie 1941 geköpft, 1943 verdoppelte sich die Zahl der Hinrichtungen noch einmal; 1944 sank sie um ein Viertel.²

Ähnlich verhielt es sich an anderen Hinrichtungsstätten, wie sich an der Anzahl der hingerichteten ÖsterreicherInnen ablesen lässt. In Berlin-Plötzensee wurden 100, in München-Stadelheim 157 Verurteilte aus der „Ostmark“ bzw. den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ hingerichtet, davon entfielen 50 bzw. 40 Prozent auf das Jahr 1943. Allein in Brandenburg-Görden, der nach Wien und München-Stadelheim wichtigsten Hinrichtungsstätte für ÖsterreicherInnen, erreichte die Anzahl der Hinrichtungen ihren Höhepunkt erst 1944: Von 121 österreichischen Verurteilten wurden 25 Prozent 1943 und über 50 Prozent 1944 geköpft. Berücksichtigt man alle Gerichtsstandorte, war der Anstieg nicht so exorbitant, stellte von 1941 auf 1942 aber immer noch eine Verdreifachung dar und erreichte 1943 ihren Höhepunkt.³

Bei den Hingerichteten handelt es sich sowohl um Angeklagte, über die wegen ihres politischen Widerstands gegen das NS-Regime Todesurteile verhängt wurden, als auch um solche, deren Handlungen erst durch die NS-Justiz zu todeswürdigen Verbrechen erklärt worden waren und die als „Volksschädlinge“ aus der Volksgemeinschaft „ausgemerzt“ werden sollten, oder solche, die wegen krimineller Delikte zum Tode verurteilt wurden, auf die damals auch in demokratisch regierten Staaten die Todesstrafe stand (z.B. Mord).

Diese statistischen Zahlen erscheinen insofern erstaunlich, als die Todesurteile ja in Gerichtsverfahren gefällt wurden, denen polizeiliche Ermittlungen vorangingen. Die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes aus-

gewerteten Tagesrapporte und Fotografierscheine der Wiener Gestapoleitstelle zeigen aber, dass, mit geringfügigen monatlichen Abweichungen, zwischen 1940 und 1944 etwa die gleiche Anzahl von Fällen erkenntnisdienlich behandelt wurde. Die exzessive Verhängung von Todesurteilen durch nationalsozialistische Gerichte ab 1942 lag somit nicht daran, dass seitens der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei der Justiz ab diesem Zeitpunkt eine um so viel höhere Anzahl von Tatverdächtigen (WiderstandskämpferInnen und „Kriminelle“) überstellt worden wäre, sondern an der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften.

Der vorliegende Beitrag versucht, hierfür eine Erklärung anzubieten. Dazu ist es erforderlich, den Stellenwert der Justiz als Terrorinstrument anderen Methoden (Einweisungen in Konzentrationslager, Morde durch Gestapo- und Parteiorgane, insbesondere in der Endphase des NS-Regimes) gegenüberzustellen.

Fundamente der faschistischen Herrschaft

Auch eine faschistische Diktatur bedarf der Zustimmung oder zumindest Duldung durch die übergroße Mehrheit der Bevölkerung. Um diese auch bei jenen Teilen der Bevölkerung zu gewährleisten, die nicht ohnehin zur begeisterten Gefolgschaft des NS-Regimes zählten, bediente sich die nationalsozialistische Diktatur einer Kombination folgender Methoden:

- propagandistische Gehirnwäsche (die an tiefesitzende antisemitische Vorurteilen ebenso anknüpfen konnte wie an revanchistischen Großmachtfantasien nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg),
- materielle Bestechung (ermöglicht durch den Raub jüdischer Vermögen und die Ausplünderung erobert Gebiete) und, wenn das alles nicht verfiel,
- Einschüchterung, Unterdrückung und – wenn der „Schutz der Volksgemeinschaft“ dies „erforderte“ (wie es in zahl-

reichen Todesurteilen hieß) – „Ausmerzung“.

Erwünscht war dabei nur die Zustimmung der „arischen“ Teile der Bevölkerung (der „Volksgemeinschaft“). Juden und Jüdinnen und sonstige „Gemeinschaftsfremde“ – also Roma, Kriegsgefangene, ZwangsarbeiterInnen –, aber auch „unwertes Leben“ und „Volksschädlinge“ gehörten nicht dazu und mussten somit nicht für die Ziele des NS-Regimes gewonnen werden.

Sie waren entweder

- zu verjagen (wie die Mehrheit der jüdischen Bevölkerung Wiens 1938/1939),
- zu vernichten (die verbliebenen Juden und Jüdinnen sowie Roma & Sinti durch Deportation in Ghettos und Todesfabriken in Osteuropa; die als „lebensunwert“ eingestuften Kranken in den Tötungszentren der NS-Euthanasie) oder
- in Lagern einzusperren, wo sie unter mörderischen Bedingungen zur Arbeit gezwungen wurden.

Im Wesentlichen waren es drei Instrumente, auf die sich das NS-Regime bei der gewaltsamen Durchsetzung seiner Ziele im Inneren stützen konnte:

- die NSDAP,
- die Sicherheitspolizei (Gestapo, SD [Sicherheitsdienst der SS] und Kriminalpolizei)
- die Strafrechtswesen.

Diese standen in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, das immer wieder Spannungen verursachte. Ein Beispiel hierfür ist der – letztlich gescheiterte – Versuch des Gauleiters von „Oberdonau“, August Eigruber, unter Umgehung der Justiz „Anprangerungen“ einheimischer Frauen wegen „verbotenen Umgangs“ mit Kriegsgefangenen oder mit Polen durch Angehörige der SA vornehmen zu lassen, anstatt sie bei den zuständigen Stellen anzuzeigen.⁴ Allerdings gelang es gegen Kriegsende den regionalen und teilweise auch lokalen NSDAP-Organen, sich zu den eigentlichen Herren über Leben und Tod aufzuschwingen.

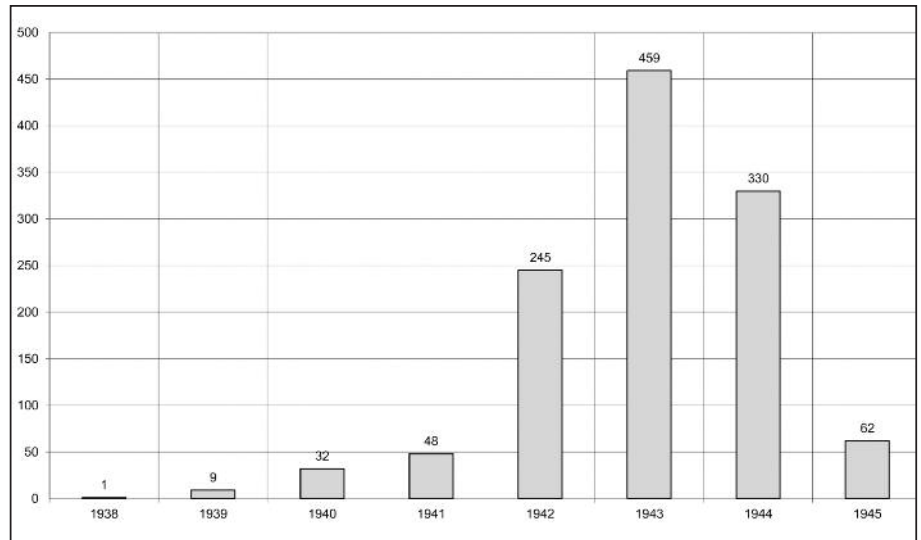
Die politischen Leiter der NSDAP lassen hinrichten und ermorden

Die von Hitler bei Kriegsbeginn zu „Reichsverteidigungskommissaren“ erklärten Gauleiter erhielten am 15. Februar 1945 die Kompetenz zur Bildung von Standgerichten.⁵ Wurde durch den Kriegsverlauf der Dienstweg zum Gauleiter unterbrochen, konnten auch Kreisleiter als „Reichsverteidigungskommissare“ agieren und mittels ad-hoc-Standgerichten Personen liquidieren, die sie als gefährlich einschätzten. Von den geschätzten fünf- bis achttausend Hinrichtungen in den letzten vier Kriegsmonaten⁶ entfiel ein großer Teil auf diese Standgerichte der Reichsverteidigungskommissare. Im selben Zeitraum wurden auf der Grundlage von Urteilen ordentlicher Strafgerichte, der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs rund achthundert Verurteilte hingerichtet.⁷ Diese Zahlen verdeutlichen nicht nur den Vernichtungswillen der untergehenden NS-Führung, sie zeigen auch, dass selbst für den justizförmigen Teil des NS-Terrors ab Anfang 1945 die Justiz nur mehr in eingeschränktem Ausmaß zuständig war, wiewohl an den Standgerichten auch Justizfunktionäre führend mitwirkten.⁸

Auch die Ermordung Tausender ungarischer Juden und Jüdinnen sowohl im Zuge der Errichtung des so genannten Südostwalls entlang der burgenländisch-ungarischen Grenze als auch auf ihren Todesmärschen quer durch Ostösterreich erfolgte durch örtliche Nazi-Funktionäre, das Lagerpersonal rekrutierte sich aus SA-Männern und „politischen Leitern“ der NSDAP. Diesen Massentötungen irgendeinen „legalen“ Anstrich zu geben, hielt niemand für nötig. Das gilt auch für das Massaker im Zuchthaus Stein vom 6. April 1945, an dem sich zwar Justizwachebeamte und andere Uniformierte beteiligten, dessen Federführung aber beim Kremser Volkssturmkommandanten, SA-Standartenführer Leo Pilz, lag.⁹

Die Polizei als Hauptinstrument des NS-Terrors

Von Anfang an weniger erfolgreich war die Justiz in ihren Bemühungen, das Primat der Polizei bei der „Verbrechensbekämpfung“ in Frage zu stellen. Sichtbarster Ausdruck dieser Vormachtstellung der Polizei war die Regelung, dass die von der Gestapo oder der Kriminalpolizei der Justiz übergebenen Tatverdächtigen in der Regel an die Polizei „rücküberstellt“ werden mussten, wenn die Staatsanwaltschaft keine Anklage er-



Anzahl der Hinrichtungen im Wiener Landesgericht.

hob oder das zuständige Gericht einen Freispruch fällte. Selbst nach erfolgter Strafverbüßung entschied letztlich die Polizei, ob die betreffende Person in Freiheit blieb, in ein Konzentrationslager überstellt wurde oder, falls es sich um einen wehrfähigen Mann handelte, in ein Strafbataillon der Wehrmacht einberufen wurde. Das galt nicht nur für politische GegnerInnen des NS-Regimes. Wegen krimineller Delikte Beschuldigte durften beispielsweise nach einem Freispruch nicht aus der gerichtlichen Untersuchungshaft entlassen werden, sondern waren der Polizei als „Vorbeugungshäftling“ zu übergeben; schließlich *könnten* sie ja in Zukunft eine Straftat begehen. Die ursprünglich für „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ geltenden Gesetze wurden auch auf jene ausgedehnt, die auf Grund einer „schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung“ eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildeten, „dass seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten“ sei, wobei es schon ausreichte, dass die betreffende Person „einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen“, und schließlich jeder, der, „auch ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“.¹⁰

Mit der Fortdauer des Krieges und dem sprunghaften Anstieg „fremdvölkischer“ Arbeitskräfte in Deutschland und Österreich ab 1942/43 behielt sich die Polizei mehr und mehr vor, wer überhaupt der Justiz zur Anklageerhebung übergeben wurde. In zahlreichen Fällen wurde der Ausgang eines eingeleiteten Strafverfahrens nicht abgewartet und der Angeklag-

te in das nächste Konzentrationslager verschickt, wo für eine Tötung kein gerichtliches Todesurteil erforderlich war. Die einzelnen Schritte der Ersetzung von Strafrecht durch Polizeiwillkür, insbesondere gegen „Fremdvölkische“, hat der Berliner Strafrechtsprofessor Werle bereits vor dreißig Jahren detailliert beschrieben.¹¹

Alleinstellungsmerkmal der Justiz: das Gerichtsverfahren

Während die oben beschriebenen Einzel- und Massentötungen auch nach NS-Recht streng genommen illegal waren, fußten die Todesurteile der Justiz auf Verfahren, die nach feststehenden Regeln durchzuführen waren. Wichtigste Voraussetzung war, dass der Anklagebehörde vor Gericht der Nachweis der „Schuld“ des/der Angeklagten gelang, und dass für die angeklagte Straftat im Gesetz die Todesstrafe vorgesehen war. Eines der Kennzeichen nationalsozialistischer Justiz war allerdings, dass in rascher Folge die Anzahl der Delikte ausgeweitet wurde, die mit dem Tod bestraft werden konnten (auf 46 Straftaten zusätzlich zum Mord). Mehr als die Hälfte der in Wien vollzogenen Hinrichtungen, nämlich 653, erfolgte wegen Delikten, die erst das NS-Regime in Österreich eingeführt hatte. Ein weiteres Kennzeichen der NS-Justiz war, dass sie als Kriterium für die Verhängung der Todesstrafe nicht nur die Tat selbst, sondern auch die Persönlichkeit des Täters sowie das durch die Tat verletzte „gesunde Volksempfinden“ heranzog. So hieß es in der Begründung für die Möglichkeit, auch Jugendliche hinzurichten, in einer bald nach Kriegsbeginn 1939 erlassenen Verordnung, die Verhängung der Todesstrafe sei angebracht, „wenn die bei der

Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht“.¹²

Dennoch sahen maßgebliche NS-Politiker von Hitler abwärts in der Strafjustiz eine stumpfe Waffe zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs. Vor allem die „formale“ Rechtsauffassung der studierten Juristen störte Hitler. Die NS-Führung redete eine „Justiz-Krise“ herbei, drohte den Richtern bei zu milden Urteilen mit der Absetzung und stellte „falsche“ Urteile in den so genannten Richterbriefen an den Pranger. Schließlich erklärte Hitler am 26. April 1942 vor dem Reichstag, er erwarte, dass die deutsche Justiz versteht, dass Deutschland nicht zugrunde gehen könne, nur „damit ein formales Recht lebt“, sondern dass Deutschland leben müsse, „ganz gleich wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen“. Daher werde er „von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben“.¹³

Die nationalsozialistischen Richter bewiesen, dass die gewünschten Ergebnisse auch mittels formal korrekter Verfahren erreichbar waren. Kein Richter wurde abgesetzt. Die Justiz funktionierte – wie auch schon zuvor – als Terror-Instrument des Regimes, vervielfachte allerdings ihre Anstrengungen, sowohl politische GegnerInnen als auch „Volkschädlinge“ aufs Schafott zu bringen.

Dabei war unverkennbar, dass auch die für Hitler-Deutschland immer ungünstigere Kriegslänge Einfluss auf die Anklage- und Urteilspraxis hatte. Das Scheitern des Angriffs der Deutschen Wehrmacht auf Moskau im Winter 1941/1942 wirkte sich vor allem auf die Verfolgung des kommunistischen Widerstands aus. Im Krieg gegen die Sowjetunion wurden die 1939 bis 1941 hergestellten organisatorischen Netzwerke mit ihren Bemühungen, Soldaten an der Front über den verbrecherischen Charakter und gleichzeitig die Aussichtslosigkeit des Krieges aufzuklären – im annektierten Österreich vor allem im Rahmen der Gruppe „Soldatenrat“ – zu einer Bedrohung für die nationalsozialistische Kriegführung. Ab Mitte/Ende 1941 wurde diese Netzwerke von der Gestapo sukzessive mit erschreckender Effizienz zerstört. Die Gerichte verhängten Todesurteile nicht nur wegen der Verbreitung „wehrkraftzersetzender“ Flugblätter, sondern auch wegen Spenden

von geringfügigen Beträgen für die Familien Inhaftierter. Wegen der teilweise langwierigen Verfahren, im Zuge derer die Gestapo in jedem Fall versuchte, zusätzliche Namen aus den Verhafteten herauszuprügeln, erfolgten in zahlreichen Fällen Todesurteil und Hinrichtung erst 1943. Die Niederlage der 6. Armee, in der besonders viele Österreicher dienten, vor Stalingrad im Jänner 1943 war ein weiterer Anstoß zur Verschärfung der Urteile der Terror-Justiz. Die regelmäßig im *Neuen Mahnruf*, der Zeitschrift des KZ-Verbands, publizierten Listen jener Kameradinnen und Kameraden, deren anlässlich eines runden Jahrestags ihres Todes gedacht wird, weisen zwar für die letzten Kriegsmomente die höchsten absoluten Zahlen auf. Hinsichtlich der Hinrichtungen jedoch liegt die absolute Spitze im Jahr 1943 (zuletzt schienen in jedem Quartal jeweils 30 bis 40 hingerichtete WiderstandskämpferInnen auf).

Die Erklärung für den Rückgang der Hinrichtungen 1944 liegt nicht in einer größeren Milde der Richter, sondern darin, dass sich die NS-Behörden in zunehmendem Maße Gerichtsverfahren „ersparten“ und die Beschuldigten in Konzentrationslager überstellten. Gegen Ausländer, insbesondere Polen und „Ostarbeiter“, die beschuldigt wurden, mit „deutschen“ Frauen Kontakte zu unterhalten, fanden fast gar keine Gerichtsverfahren mehr statt. Aus einer Untersuchung für den Reichsgau „Oberdonau“ geht hervor, dass 1944 mitunter ein und dasselbe Delikt bei italienischen Zwangsarbeitern gerichtlich geahndet wurde, bei Polen hingegen mit der Einweisung ins Konzentrationslager Mauthausen.

Anmerkungen:

1/ Das graue Gerichtsgebäude in der Landesgerichtsstraße in Wien-Josefstadt war von 1938 bis 1945 Sitz des „Landgerichts Wien“ und der „Untersuchungshaftanstalt Wien I“. Während Hinrichtungen durch die österreichische Justiz mittels Würgegalgen im so genannten Galgenhof stattfanden, installierte die NS-Justiz in der UHA Wien I ein Fallbeil. Der Raum, in dem die Guillotine stand, ist heute ein – gegen Voranmeldung – öffentlich zugänglicher Gedenkraum im Landesgericht für Strafsachen.

2/ Diese und die nachfolgenden Zahlen beruhen auf Recherchen von Dr. Gerhard Ungar (DÖW).

3/ Johannes Tuchel: Die Todesurteile des Kammergerichts 1943 bis 1945. Eine Dokumentation. Berlin 2016, S. 27f.

4/ Winfried R. Garscha/Franz Scharf: Justiz in Oberdonau. Linz 2007 (Oberösterreich in der



Schafott im Hinrichtungsraum des Wiener Landesgerichts.

Zeit des Nationalsozialismus, Bd. 7), S. 76ff. sowie S. 458f.

5/ Verordnung über die Errichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945, Reichsgesetzblatt I, S. 30.

6/ Manfred Messerschmidt: Die Wehrmächtsjustiz 1933–1945. Paderborn u.a. 2005, S. 420.

7/ Wolfgang Schumann/Olaf Groehler (Hg.): Deutschland im zweiten Weltkrieg, Bd. 6. Berlin 1985, S. 564 und 644.

8/ Beispiele zur Arbeitsweise eines solchen Standgerichts unter der Ägide des Gauleiters in: Garscha/Scharf: Justiz in Oberdonau, S. 198–208.

9/ Konstantin Ferihumer/Winfried R. Garscha: Der „Stein-Komplex“. Nationalsozialistische Endphaseverbrechen im Raum Krems und ihre gerichtliche Aufarbeitung, in: Fanatiker, Pflichterfüller, Widerständige: Reichsgaue Niederdonau, Groß-Wien Nationalsozialismus. DÖW-Jahrbuch 2016. Wien 2016, S. 51–82, hier S. 65f.

10/ Der diesbezügliche Runderlass des Reichsjustizministeriums („Grundlegender Erlaß über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“) war bereits vor der Annexion Österreichs, am 17. Dezember 1937, ergangen und wurde den Generalstaatsanwälten neuerlich kundgemacht in der Rundverfügung zur Sicherheitsverwahrung vom 18. August 1942. Zit. in: Garscha/Scharf: Justiz in Oberdonau, S. 80f.

11/ Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin–New York 1989.

12/ § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939, Reichsgesetzblatt I, S. 2000.

13/ Zit. nach Lothar Gruchmann: „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 51. Jg. (2003), Nr. 4, S. 509–520, hier S. 510.